

Nr. 168	10.05.2004	10. Jahrgang
Nummer		Seite
24/2004	Bezirksregierung Detmold	Unterschutzstellung des ca. 53 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes "Stadtholz in Rheda" im Kreis Gütersloh
		787

24/2004 Bezirksregierung Detmold

Unterschutzstellung des ca. 53 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes "Stadtholz in Rheda" im Kreis Gütersloh,

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 14, Flurstück 7 tlw.; Gemarkung Rheda, Flur 28, Flurstücke 4, 12,28,46,71 tlw., 552,553; Gemarkung Rheda, Flur 30, Flurstücke 6 tlw., 39 tlw.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. Naturschutzgebiet gemäß § 42 a Abs. 1 und 3 sowie § 42 d in Verbindung mit den §§ 8,20,34 Abs. 1, 48c und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12,25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 Landesjagdgesetz NW (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 2060) -hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen -durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarte liegt in der Zeit vom

19. Mai 2004 bis zum 21. Juni 2004

bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Kreishaus Wiedenbrück, Wasserstraße 14,33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer 213, während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08:30Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags	von 14:00Uhr bis 16:00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15,32756 Detmold, Zimmer A 237, während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Beim Landrat des Kreises Gütersloh können Bedenken und Anregungen schriftlich in 33324 Gütersloh und zur Niederschrift im Kreis- haus Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück erhoben werden.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muß die vollständige Anschrift des Einwenders zu ersehen sein. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, daß vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Aktenzeichen 51.30 -216

Aktenzeichen Detmold, den 29. April 2004 Bezirksregierung Detmold -
Höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag

gez. Lückemeier